

VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN  
BERNISCHE GEMEINDESCHREIBERINNEN UND GEMEINDESCHREIBER  
VERBAND BERNISCHER FINANZVERWALTER  
VEREINIGUNG BERNISCHER BAUVERWALTER / BAUINSPEKTOREN

per E-Mail:

[christoph.auer@jgk.be.ch](mailto:christoph.auer@jgk.be.ch)

Herr Regierungsrat

Werner Luginbühl

Direktor JGK

Münstergasse 2

3011 Bern

Bern, 20. August 2007

### **Revision VRPG; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Aus der Sicht der kommunalen Verbände ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

### **Art. 74 Abs. 2 / Art. 77 VRPG – Art. 99 GG**

Die kommunalen Verbände begrüssen ausdrücklich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zum letztinstanzlichen Entscheid über Gemeindebeschwerden. Der Ausnahmekatalog gemäss Art. 77 erscheint allerdings im Zusammenhang mit Gemeindebeschwerden problematisch und muss überdacht werden. Es ist nicht einzusehen, wieso das Verwaltungsgericht kommunale Akte nicht auf deren Rechtmässigkeit hin soll überprüfen können, wenn diese in einem politischen Umfeld erfolgen (in der Gemeinde spielt sich praktisch alles in einem politischen Umfeld ab). Die kommunalen Verbände verlangen deshalb, dass die Überprüfung der Rechtmässigkeit aller kommunaler Akte (unter Vorbehalt ausdrücklich abweichender gesetzlicher Bestimmungen, wie beispielsweise Art. 76 Abs. 1 GG) durch das Verwaltungsgericht erfolgt. Zur Einschränkung einer allzu grossen Beschwerdefreudigkeit könnte erwogen werden, eine Bestimmung im Sinne von Art. 25a VwVG in das VRPG aufzunehmen.

## **Staatshaftung (kommunale Haftung nach Art. 84 GG)**

Wer bisher von der Gemeinde Schadenersatz beanspruchen wollte, musste seine Ansprüche in einem Klageverfahren geltend machen. Mit der Bestimmung von Art. 84 Abs. 2 GG soll dieses Verfahren nun radikal geändert werden: Neu muss der Gemeinderat – oder wer sonst in einer Organisation mit kommunaler Aufgabenerfüllung zuständig ist – eine Verfügung erlassen. Dies zwingt die Gemeinde hier in eine aktive Rolle. Sie muss in dieser Verfügung alle tatsächlichen und rechtlich relevanten Umstände darlegen und trägt zudem auf jeden Fall ihre eigenen Kosten. Während die Verlegung der Kosten im Klageverfahren den allgemeinen Prozessrechtsgrundsätzen folgte („wer verliert, bezahlt“), wäre die Verlegung der Kosten im Verfahren der Verfügung anders: Hier müsste die Gemeinde ihre Kosten (namentlich die Kosten ihres Rechtsbeistands) stets selber tragen, auch wenn sie im Verfahren obsiegen würde. Die kommunalen Verbände verlangen deshalb mit Nachdruck, dass bezüglich der kommunalen Haftung das geltende Recht beibehalten wird. Viele Gemeinden würden durch das vorgesehene neue Verfahren überfordert und benachteiligt. Die Variante zu Art. 84 GG wird abgelehnt.

## **Beschränkung der Kognition des Regierungsrats (Art. 66 Abs. 1 Bst. c VRPG)**

Die kommunalen Verbände widersetzen sich dem Umstand nicht, dass grundsätzlich alle kommunalen Akte einer Überprüfung der Rechtmässigkeit zugeführt werden können. Als Ausdruck der kantonalen „Verbandsaufsicht“ erscheint dies gerechtfertigt. Es erscheint hingegen falsch, dass eine kantonale Rechtsmittelinstanz auch die Angemessenheit (mit anderen Worten die Zweckmässigkeit) einer kommunalen Verfügung überprüfen kann. Die Gemeinden verfügen über einen gewaltenteiligen Aufbau und verantworten die Angemessenheit respektive die Zweckmässigkeit ihrer Handlungen grundsätzlich im Rahmen ihrer „verfassungsmässigen“ Organisation. Das Gemeindegesetz sieht in Art. 25 Abs. 1 GG ausdrücklich vor, der Gemeinderat führe die Gemeinde. Mit anderen Worten: Der Gemeinderat stellt sicher, dass die zuständigen Organe angemessene und zweckmässige Verfügungen erlassen. Es kann nicht sein, dass die Führungsverantwortung im Verfahren der Überprüfung der Verwaltungsbeschwerde plötzlich von dem in der Gemeinde zuständigen Organ an eine kantonale Instanz übergeht. Die kommunalen Verbände verlangen deshalb, dass sich die Überprüfung kommunaler Entscheide konsequent auf Rechtsfragen beschränkt. Die Kognition der Regierungsräte ist demnach auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit zu beschränken. Art. 66 Abs. 1 Bst. c VRPG ist entsprechend anzupassen.

## **Verlegung der Kosten im Verwaltungsbeschwerdeverfahren**

Die kommunalen Verbände sind sich im Klaren, dass im Umfeld der „klassischen“ Gemeindebeschwerde (vergleichbar mit der Stimmrechtsbeschwerde) keine Verfahrenskosten erhoben und keine kommunalen Verfahrensaufwendungen auf die verlierende Partei überwältigt werden können. Diese Regelung gilt allerdings auch im Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Hier ist die Beschwerdefreudigkeit zunehmend, was im Rahmen der Teilrevision des VRPG nahe legt, dass die Beschwerdeführenden auch hier mit gewissen Kostenrisiken im Falle der Prozessniederlage rechnen müssen. Nicht selten sind Fälle, in denen mittels Verwaltungsbeschwerde der Vollzug ei-

nes kommunalen Aktes verzögert werden soll, im Wissen, dass rechtlich kaum viel zu holen ist. Es ist mehr als unbillig, wenn die Gemeinde in solchen - zum Teil rechtlich komplexen - Fällen keine Entschädigung für ihre Verfahrenskosten, namentlich für ihren Rechtsbeistand, geltend machen kann. Die kommunalen Verbände verlangen deshalb, dass auch im Verwaltungsbeschwerdeverfahren die allgemeine Regel der Kostenverlegung gilt.

Wir bitten Sie höflich, unseren Anliegen Rechnung zu tragen. Zu einer Aussprache sind wir jederzeit gerne bereit.

Freundliche Grüsse

Verband Bernischer Gemeinden

Lorenz Hess, Präsident

Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber

Stephan Ochsenbein, Präsident

Verband Bernischer Finanzverwalter

Daniel Bichsel, Präsident

Vereinigung Bernischer Bauverwalter / Bauinspektoren

Albert Jäggi, Präsident